



Brüssel, den 1. April 2015
(OR. en)

7734/15

WTO 80
COASI 41

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	1. April 2015
Empfänger:	Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2015) 1939 final
Betr.:	BESCHLUSS DER KOMMISSION vom 26.3.2015 über den Beitritt der Europäischen Union zur Initiative zur Förderung grundlegender Arbeitnehmerrechte und Arbeitsbedingungen in Myanmar/Birma

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2015) 1939 final.

Anl.: C(2015) 1939 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 26.3.2015
C(2015) 1939 final

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 26.3.2015

**über den Beitritt der Europäischen Union zur Initiative zur Förderung grundlegender
Arbeitnehmerrechte und Arbeitsbedingungen in Myanmar/Birma**

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 26.3.2015

über den Beitritt der Europäischen Union zur Initiative zur Förderung grundlegender Arbeitnehmerrechte und Arbeitsbedingungen in Myanmar/Birma

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 17,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit den Schlussfolgerungen des Rates vom 22. und 23. April 2013 hob die Europäische Union ihre Sanktionen gegen Myanmar/Birma mit Ausnahme des Waffenembargos auf; gleichzeitig unterstrich sie – insbesondere in Schlussfolgerung 3 vierter, fünfter und sechster Gedankenstrich –, welche erheblichen Herausforderungen es zu bewältigen gilt. In Schlussfolgerung 6 verpflichtete sich die Europäische Union, sämtliche ihr zur Verfügung stehenden Mittel und Mechanismen zu nutzen, um den politischen, wirtschaftlichen und sozialen Übergang in Myanmar/Birma zu unterstützen.
- (2) Mit der Verordnung (EU) Nr. 607/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ wird Myanmar/Birma der Zugang zu allgemeinen Zollpräferenzen wieder eingeräumt.
- (3) Seinen Schlussfolgerungen vom 22. Juli 2013 entsprechend schuf der Rat den umfassenden Rahmen für die Politik und die Unterstützung der Europäischen Union zugunsten der in Myanmar/Birma in den nächsten drei Jahren laufenden Reformen; dabei wurden Handel und Entwicklung und die Zusammenarbeit Myanmars/Birmas mit der Völkergemeinschaft als Hauptbereiche der Zusammenarbeit herausgestellt.
- (4) Am 19. März 2014 liefen die Verhandlungen über ein Investitionsschutzabkommen zwischen der EU und Myanmar/Birma an, mit dem Investoren beider Seiten besser geschützt und für Investitionen in Birma/Myanmar und der Europäischen Union gewonnen werden sollen, indem gewährleistet wird, dass sie fair und gleich mit den anderen Investoren behandelt werden; das Abkommen zielt ferner darauf ab, dass sich beide Seiten stärker für eine nachhaltige Entwicklung in den Bereichen Wirtschaft, Soziales und Umwelt und für die Förderung eines hohen Schutzniveaus in den besagten Bereichen engagieren und für ein verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln nach international anerkannten Grundsätzen und Leitlinien eintreten.
- (5) Im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit leistet die Europäische Union einen erheblichen Beitrag zum demokratischen Wandel in Myanmar/Birma, zur Stärkung der Zivilgesellschaft und zur Steigerung der Kapazität der öffentlichen Verwaltung auf

¹ Verordnung (EU) Nr. 607/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 552/97 des Rates zur vorübergehenden Rücknahme der allgemeinen Zollpräferenzen für Waren aus Myanmar/Birma (ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 13).

zentral- und regionalstaatlicher Ebene; dazu zählt auch ein gewichtiges Hilfspaket im Bereich des Handels, mit dem die Entwicklung des Handels und der Privatwirtschaft gefördert wird.

- (6) Aus diesen Gründen sollte sich die Europäische Union der Initiative zur Förderung grundlegender Arbeitnehmerrechte und Arbeitsbedingungen in Myanmar/Birma anschließen, die am 14. November 2014 von den Regierungen Myanmars/Birmas, der Vereinigten Staaten von Amerika, Japans, Dänemarks sowie von der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) ins Leben gerufen wurde.
- (7) Der Beitritt der Europäischen Union zur Initiative zur Förderung grundlegender Arbeitnehmerrechte und Arbeitsbedingungen in Myanmar/Birma hat keine finanziellen Auswirkungen.
- (8) Mit dem Beitritt der Europäischen Union zur Initiative zur Förderung grundlegender Arbeitnehmerrechte und Arbeitsbedingungen in Myanmar/Birma geht sie keine bindenden Verpflichtungen oder Rechtspflichten nach nationalem oder internationalem Recht ein –

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Die Europäische Kommission vertritt den Standpunkt, dass sich die Europäische Union den von zahlreichen Interessenträgern mitgetragenen Prozess im Rahmen der Initiative zur Förderung grundlegender Arbeitnehmerrechte und Arbeitsbedingungen in Myanmar/Birma anschließt.

Deshalb holt die Europäische Kommission die Zustimmung des Rates ein.

Geschehen zu Brüssel am 26.3.2015

*Für die Kommission
Cecilia MALMSTRÖM
Mitglied der Kommission*